

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die stetig wachsende Zahl der in Europa ankommenden Flüchtlinge, unter ihnen viele Minderjährige, ist für den Freistaat Thüringen eine große Herausforderung, vor allem bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Ausgehend von der Rechtsstellung der Minderjährigen, die ein besonderes Schutzbedürfnis haben, stellt insbesondere das System der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen, auch im Hinblick auf die zu erwartende Bundesgesetzgebung, vor eine immense Herausforderung.

Die Landesregierung wird dringend gebeten, eine zeitnahe Landesstrategie zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge aufzulegen, zu der der Landesjugendhilfeausschuss entsprechende Vorstellungen unterbreitet.

Grundlage für diese sind die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom Mai 2014, die der Landesjugendhilfeausschuss ausdrücklich begrüßt und als Grundlage für die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Thüringen versteht, bis eigene ausführliche Thüringer Handlungsempfehlungen entwickelt sind.

Es gilt in diesem Zusammenhang dringend zu beachten, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

- so wenig wie möglich Umverteilungen erfahren müssen und
- an allen sie betreffenden Prozessen und Entscheidungen aktiv beteiligt werden.

Der Landesjugendhilfeausschuss sieht besonders in den folgenden Bereichen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge Handlungs- und Entscheidungsbedarf:

Clearingverfahren

Zur Sicherung des Clearingverfahrens empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss die Notwendigkeit der Einrichtung von Clearingstellen in unmittelbarer örtlicher Nähe zu den Erstaufnahmeeinrichtungen, um deren Kompetenzen (mit) nutzen zu können.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Landesregierung ein Konzept für den Fall entwickelt, wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf Grund nicht zur Verfügung stehender Plätze anderweitig untergebracht werden müssen.

Um zu gewährleisten, dass das Clearingverfahren ab 01.01.2016 durchgeführt werden kann, ist es dringend und zeitnah geboten, dass die Landesregierung mit den entsprechenden örtlichen Gebietskörperschaften eine Vereinbarung abschließt, in der beiderseits die Rechte und Pflichten, einschließlich eine Kostenübernahme geregelt wird.

Die Kosten für das Clearingverfahren und die damit verbundene Betreibung von Einrichtungen sind durch das Land vollumfänglich und zeitnah zu erstatten.

Für die Betreuung der Clearingeinrichtungen wird angeregt, dass diese durch Träger der Jugendhilfe verantwortet werden, die auf dem Gebiet der interkulturellen Kompetenz und Krisenintervention sowie in der stationären Jugendhilfe einschlägige und nach Möglichkeit langjährige Erfahrungen gesammelt haben. Auf diese sollten in entsprechenden Ausschreibungen ausdrücklich hingewiesen werden. Darüber hinaus sind bei der Standortentscheidung die Akzeptanz in der Bevölkerung und das soziokulturelle Umfeld ausschlaggebend.

Darüber hinaus wird angeregt, dass die Clearingeinrichtungen

- an zentralen Standorten in größeren Städten vorgehalten werden, um die dort vorhandene Infrastruktur zu nutzen. Das gilt besonders für
 - die medizinische Versorgung
 - psychotherapeutische Versorgung
 - Pflege der kulturellen und religiösen Identität
 - Austausch mit (jungen) Menschen aus der Heimat
 - zivilgesellschaftliche Unterstützer_innennetzwerke
 - die Verkehrsanbindung
 - leistungsfähige Internetverbindungen und Mobilfunknetze zur Kontaktaufnahme mit Herkunftsfamilien und Communities
 - Rechtsberatung und fachanwaltliche Vertretung zu auf Asyl- und Aufenthaltsrecht spezialisierten Rechtsanwält_innen
 - Dolmetscher_innenpool, welcher Sprach- und Kulturmittler_innen in den relevanten Sprachen bereithält.
- Räume zur Verfügung stellen, die den sozialpädagogischen Erfordernissen, dem Kinder- und Jugendschutz und dem Alter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entsprechen sowie eine kind- und jugendgerechte Unterbringung gewährleisten.
- multiprofessionelle Teams (mit Kenntnissen im Asyl- und Ausländerrecht) mit erforderlichen Sprachkenntnissen beschäftigen.

Bereits während der Clearingphase sollten erste qualifizierte Möglichkeiten zum Erwerb der deutschen Sprache sowie Orientierungskurse zur Vermittlung von Alltagskompetenzen vorgehalten werden.

Alterseinschätzung

Grundsätzlich ist bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, welche im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) einem Thüringer Zuweisungsjugendamt überstellt werden, von der Minderjährigkeit des jungen Menschen auszugehen. Nur bei begründeten Zweifeln und nur im Einzelfall, sollte eine (wiederholte) Alterseinschätzung durchgeführt werden, welche transparent und vor allem durch geeignetes und besonders geschultes Personal durchgeführt und umfänglich dokumentiert wird. Bei in Thüringen erstaufgegriffenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist ebenfalls der Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ anzulegen.

Der Landesjugendhilfeausschuss wird Fachliche Empfehlung zur Alterseinschätzung auf der Grundlage der vom Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. erarbeiteten Verfahrensgarantien für eine Kindeswohlorientierte Praxis der Alterseinschätzung sowie der Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter beschließen.

Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Nach Abschluss des Clearingverfahrens erfolgt die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die örtlichen Gebietskörperschaften. Die Verteilung erfolgt in Anlehnung an die Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung (ThürFlüVertVO).

Der Landesjugendhilfeausschuss sieht folgenden Handlungsbedarf:

Im Rahmen der Anwendung der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung wird angeregt, dass in Abänderung des § 2 Abs. 5 bei den Gebietskörperschaften, die das Clearingverfahren durchführen, die Aufnahmekapazität als Clearingstelle im Verteilungsschlüssel zu 100 % angerechnet wird.

Im Verteilungsverfahren sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Kindeswohl
- Gesundheitszustand
- kultureller und religiöser Hintergrund
- familiäre bzw. soziale Bindungen
- Gewährleistung des Rechtes auf Beteiligung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings

In den Bereichen Amtsvormundschaft, Sozialer Dienst (ASD) und Wirtschaftliche Jugendhilfe entsteht in den Jugendämtern ein erheblicher zusätzlicher Personalaufwand. Nach aktuellen Prognosezahlen von mindestens 1000 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist nach Berechnung der Kommunalen Spitzenverbände für die Jugendämter von einem personellen Mehrbedarf von ca. 85 VbE auszugehen, welches einem Finanzvolumen von rund. 5,7 Mio. € entspricht. Dies ist durch das Land zu erstatten.

Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den örtlichen Gebietskörperschaften (Nachfolgeeinrichtungen)

Platzkapazität in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Es gibt in Thüringen nicht genügend Plätze in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, um voraussichtlich mindestens 1.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterbringen zu können. Es wird davon ausgegangen, dass mindestens 800 Plätze neu geschaffen werden müssen.

Der Landesjugendhilfeausschuss sieht folgenden Handlungsbedarf:

Der Landesjugendhilfeausschuss erwartet, dass auf Grund der zu erwartenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und die dafür nicht vorhandene Platzkapazität in Nachfolgeeinrichtungen die Landesregierung die Schaffung eines bedarfsgerechten Platzangebotes in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe organisatorisch und finanziell unterstützt.

In diesem Zusammenhang ist es dringend geboten, dass die Landesregierung zeitnah ein Investitionsprogramm auflegt, um den Bedarf an Plätzen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kurz- und mittelfristig bereitstellen zu können. Im Rahmen dessen wird angeregt, die baurechtlichen Verfahrensabläufe zu verkürzen. Ebenso ist für die Schaffung bedarfsgerechter Angebote an Plätzen eine zeitnahe – und damit verbundene - kurzfristigere Durchführung der Betriebserlaubnisverfahren notwendig. Dies geht einher mit einer temporären Personalaufstockung.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Landesregierung ein Konzept für den Fall entwickelt, wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf Grund nicht zur Verfügung stehender Plätze anderweitig untergebracht werden müssen.

Unabhängig von der Eilbedürftigkeit der Bereitstellung von Plätzen sind

- der Zielgruppe entsprechend angemessene Betreuungsstrukturen zu schaffen und erforderliche Personalschlüssel vorzuhalten.
- die Qualitätsstandards zur räumlichen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen entsprechend der fachlichen Empfehlung des LJHA einzuhalten. In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens eine befristete Ausnahmeregelung zur Betreibung erteilt werden, insofern dargelegt wird, wie im Zeitraum der Befristung die Qualitätsstandards erreicht werden.
- Einrichtungen an zentralen Standorten in größeren Städten zu bevorzugen, um die mit der Betreuung notwendige Infrastruktur vorhalten zu können. Das gilt insbesondere für
 - die medizinische Versorgung
 - psychotherapeutische Versorgung
 - jugendgerechte Beratungsstrukturen
 - Behördengänge
 - flüchtlingsspezifische Beratungs- und Anlaufstellen
 - auf Ausländerrecht spezialisierte Rechtsanwält_innen
 - Schule und Ausbildung
 - Pflege der kulturellen und religiösen Identität
 - Austausch mit (jungen) Menschen aus der Heimat
 - qualifizierte Sprach- und Kulturmittler_innen

- qualitativ und quantitativ ausreichende Angebote der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit
- zivilgesellschaftliches Unterstützer_innennetzwerke
- die Verkehrsanbindung
- leistungsfähige Internetverbindungen und Mobilfunknetze.

Bei der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind die Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Einrichtung sowie das soziokulturelle Umfeld zu beachten.

- kleineren Einrichtungen der Vorrang zu geben, um dadurch flexibler auf die nicht berechenbare Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen reagieren zu können.

Ausbildung und Qualifizierung der Fachkräfte

Für die Betreuung und Begleitung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist es unabdingbar, Fachkräfte mit Erfahrungen in der Krisenintervention und mit interkultureller Kompetenz und traumapädagogischer Erfahrung einzusetzen. Dieses Fachpersonal ist derzeit nicht vorhanden. Darüber hinaus fehlen Dolmetscher- bzw. Sprachmittler_innen.

Interkulturelle Kompetenz, einschlägige Rechts- sowie nötige Sprachkenntnisse sind bei den handelnden Akteur_innen (Behörden, Schule, Ausbildung, Kinder- und Jugendhilfe, Vormundschaft etc.) im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kaum vorhanden.

Der Landesjugendhilfeausschuss sieht folgenden Handlungsbedarf:

Für Akteur_innen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist es notwendig, dass durch das Landesjugendamt, das THILLM und durch andere Bildungsträger in der Flüchtlingshilfe regelmäßige, genau auf die Zielgruppe und damit verbundener Zuständigkeit zugeschnittene Fortbildungen angeboten werden. Die dafür notwendigen Personal-, Sach- und Maßnahmenkosten, vor allem für die freien Bildungsträger, werden durch das Land Thüringen bedarfsgerecht bereitgestellt.

Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten sind anzuhalten, in den jeweiligen Ausbildungs- und Studiengängen die Vermittlung von interkultureller Kompetenz, Kenntnissen in der Krisenintervention, von Fluchtgründen und -hintergründen sowie Rechtsfragen im Asyl- und Ausländerrecht in das Curriculum aufzunehmen.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, dass für pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte durch die Fachhochschulen und Universitäten Anpassungsqualifizierungen angeboten werden. Die Landesregierung soll hierzu mit den Fachhochschulen und Universitäten sowie den Bildungsträgern und Trägern kurzfristig das Gespräch suchen und entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Dabei sollten bereits erprobte Angebote/Curricula von Fachhochschulen und Bildungsträgern berücksichtigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens das Fachkräftegebot für eine klar eingegrenzte Personengruppe unter der zwingenden Maßgabe ei-

ner berufsbegleitenden Qualifizierung, jedoch unter Beachtung des Betreuungsschlüssels, für einen begrenzten Zeitraum von höchstens zwei Jahren teilweise ausgesetzt werden.

Medizinische und psychotherapeutische Versorgung

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die nicht nur in ihrem Herkunftsland, sondern auch auf ihrer Flucht traumatisierende Erfahrungen machen mussten. Sie kommen mitunter von der Flucht, von Gewalt und Folter, Gefängnisaufenthalt und/oder einem langen Zeitraum des Lebens in Obdachlosigkeit gezeichnet in einem schlechten gesundheitlichen Zustand nach Deutschland.

Der Landesjugendhilfeausschuss sieht folgenden Handlungsbedarf:

Um die notwendige Krankenfürsorge und -versorgung nicht zusätzlich aus der Jugendhilfe finanzieren zu müssen wird angeregt, dass sich die Landesregierung gegenüber dem Bund unter Ausschöpfung der geltenden rechtlichen Vorschriften für die Einführung einer Gesundheitskarte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einsetzt.

Parallel hierzu wird der Landesregierung empfohlen,

- Gespräche mit den gesetzlichen Krankenkassen zu führen mit dem Ziel einer Vereinbarung zur Krankenversicherung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.
- zur einrichtungsnahen Sicherung der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung zu führen und erforderliche Verträge zur flächendeckenden ambulanten Versorgung abzuschließen.

Bildung / Ausbildung

Das Erlernen der deutschen Sprache ist Grundvoraussetzung für eine gelingende Integration sowie zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Für den Bereich Bildung und Ausbildung sieht der Landesjugendhilfeausschuss folgenden Handlungsbedarf:

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sind in den Gebietskörperschaften die Schulnetz- und Jugendhilfeplanungen zu überprüfen und anzupassen. Es wird angeregt, dass hierbei das Land unterstützend mitwirkt und Schulen in freier Trägerschaft eingebunden werden.

Das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien hat geeignete und qualifizierte Fort- und Weiterbildung im Bereich der interkulturellen Sensibilisierung und im Umgang mit Diversität zu entwickeln.

Deutsch ist als Zweitsprache bedarfsgerecht anzubieten. Es wird angeregt, dass das Land entsprechend ausgebildetes pädagogisches Personal den Schulen und Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung stellt.

Zur Absicherung der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache und um Unterrichtsausfall zu vermeiden wird darüber hinaus angeregt, mit dem Instrument einer Unterrichtsbeauftragung von fachfremden Lehrenden zu arbeiten.

Um den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Teilnahme am Unterrichtsgeschehen in Schule und Ausbildung optimal zu ermöglichen, wird die Einführung von ergänzenden oder vorgeschalteten Intensivkursen zur Förderung der Deutschkenntnisse in der Schule/Ausbildungseinrichtung empfohlen. Hierfür sind auch gezielt Lehrer_innen im Ruhestand zu gewinnen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind durch die Landesregierung bereitzustellen.

Darüber hinaus wird angeregt, speziell ausgebildete DaF/DaZ-Dozent_innen mit abgeschlossenem Studium, ggf. studienbegleitend, die Möglichkeit des Unterrichtens in den Clearingeinrichtungen, aber auch im Rahmen der Schulpflicht an Allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen, auch wenn diese keine Lehramtsbeauftragung im Sinne des ThürSchulG besitzen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Landesprogramms „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ ist bei der Auswahl der Schulen als Kriterium der Anteil von Flüchtlingskindern an der Gesamtschüler_innenzahl zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist das Landesprogramm vor diesem Hintergrund zu verstetigen und zu erweitern.

Überwindung von Sprachbarrieren

Für eine gelingende Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist eine ausreichende Anzahl und in der Fläche ein gut verortetes Netz an Dolmetscher_innen, Sprach- und Kulturmittler_innen unbedingt erforderlich. Die Landesregierung wird gebeten, für eine auskömmliche Finanzierung von Projekten, wie z.B. Sprintpool zu sorgen und dies in Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu thematisieren.

Vormundschaften

Vormundschaft ist die umfassende Interessensvertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Vormünder sind an allen Belangen der Entwicklung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zu beteiligen und haben parteiisch dessen Wohl zu vertreten. Aus diesem Grund sieht der Bundesgesetzgeber die Einzel- und Vereinsvormundschaften prioritär vor einer Amtsvormundschaft.

Der Landesjugendhilfeausschuss sieht folgenden Handlungsbedarf:

Obgleich der Bedarf an Vormündern realistischer Weise vorerst nur durch eine Amtsvormundschaft flächendeckend abgesichert werden kann, ist es dringend geboten, die ehren-

amtliche Einzelvormundschaft aufzubauen und Initiativen zur Gründung von Vormundchaftsvereinen zu unterstützen. Hierfür sind potentielle Vormünder zu gewinnen und zu qualifizieren. Die notwendigen finanziellen Mittel sind dafür bereitzustellen.

Rahmenbedingungen für Träger der freien Jugendhilfe

Die Träger der freien Jugendhilfe sind zuvorderst die Leistungserbringer und benötigen Planungssicherheit bei der Aufnahme, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Landesjugendhilfeausschuss sieht folgenden Handlungsbedarf:

Die Landesregierung wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel einzuberufen, einheitliche Eckpunkte zur Finanzierung und Kostenerstattung zu erarbeiten.

In den Verhandlungen mit den Kostenträger_innen sind Finanzierungsgrundlagen (landesweite Pauschalfinanzierung und angemessene Auslastungsquoten) zu entwickeln, die das Trägerrisiko hinsichtlich der notwendigen Investitionen (Neu- und Erweiterungsbauten, Erstausstattung etc.) minimieren. Hierzu zählt u.a. die Einführung

- von Verfahrensregelungen zur Gewährleistung einer angemessenen Auslastungsquote (Zuweisung an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe).

Zivilgesellschaft

Die Interessenvertretung der Belange von Flüchtlingen in Politik und Gesellschaft sowie die Vernetzung entsprechender Initiativen sind wichtig für eine gelingende Integration. Darüber hinaus trägt auch zivilgesellschaftliches ehrenamtliches Engagement zur Integration von Flüchtlingen und deren Akzeptanz in der Gesellschaft bei.

Der Landesjugendhilfeausschuss sieht folgenden Handlungsbedarf:

Es wird angeregt, dass die Landesregierung

- eine Förderrichtlinie zur Unterstützung des zivilgesellschaftlichen Engagements erarbeitet und entsprechend finanziell untersetzt.
- die Arbeit von refugio thüringen e.V. und dem Flüchtlingsrat Thüringen e.V. bedarfsgerecht finanziell unterstützt.
- ein Landesprogramm auflegt, welches den Trägern der freien Jugendhilfe ermöglicht, Angebote der Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit zur Freizeitgestaltung der minderjährigen Flüchtlinge zu entwickeln.

- darauf hinwirkt, dass die Thüringer Ehrenamtsstiftung das zivilgesellschaftliche ehrenamtliche Engagement als Aufwandsentschädigung für sächliche Leistungen unterstützt. Darüber hinaus wird die Auflage eines Mentor_innenprogramms für die individuelle Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (Patenschaften) vorgeschlagen. Der Thüringer Ehrenamtsstiftung sind hierfür zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Landesregierung

Der Landesjugendhilfeausschuss sieht folgenden Handlungsbedarf:

Zur Gewährleistung einer nach Verabschiedung des Bundesgesetzes zeitnahen und unverzüglichen landesgesetzlichen Regelung wird der Landesregierung empfohlen, diese parallel zum laufenden Bundesgesetzgebungsverfahren vorzubereiten und mit den zuständigen Akteur_innen im Handlungsfeld zu kommunizieren. Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses sollen insbesondere folgende Aspekte landesgesetzlich geregelt werden:

- Clearingstellen und -einrichtungen
- Zuweisung
- Kostenregelungen für zu erbringende Leistungen und für zusätzlichen Personalaufwand

Mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sind verschiedene Ressorts der Landesregierung befasst. Zur Vernetzung und Abstimmung wird angeregt, dass die Landesregierung in der Staatskanzlei eine Stabsstelle oder interministerielle Arbeitsgruppe einrichtet.

Die bestehende Arbeitsgruppe des Landesjugendhilfeausschusses wird für die Dauer der Legislatur des Landesjugendhilfeausschusses mit Folgendem beauftragt:

- Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Landestrategie zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, einschließlich der damit verbundenen Reflexion der Entwicklung;
- Erarbeitung von fachlichen Standards und Handlungsempfehlungen;
- Organisation des fachlichen Austausches der in dem Arbeitsfeld Tätigen.

Neben den bereits benannten Mitgliedern sollten berufen werden:

- Vertreter_in von Religionsgemeinschaften
- Vertreter_in der LAG Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
- Vertreter_in aus dem Kreis der Rechtsanwält_innen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.